



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

VERBANDSINFORMATIONEN

07 | 2024

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

INHALT

_01 AUS DEM LANDESVERBAND	1
Führung über das zukünftige Landesgartenschau-Gelände in Neustadt an der Weinstraße 2027 Stundenverrechnungssätze per 01.07.2024 Weitere Entgelterhöhung nach Tarifvertrag zum 01.07.2024 Erinnerung: LAPACHO 25 Auslandspraktikum in Paraguay - jetzt bewerben!	
_02 AUS DEM BUNDESVERBAND	4
Bundesverkehrsministerium droht Klagewelle durch GaLaBau - Neuer Maut-GAU? Maut: Aktueller Verfahrensstand und weitere Vorgehensweise 25. GaLaBau-Messe vom 11. – 14. September 2024	
_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN	8
Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2024 Lohnsteuer-Hinweise 2024 Kündigung des Arbeitsvertrags per E-Mail Informationen zur E-Rechnung ab 01. Januar 2025	
_04 KURZGEMELDET	11
Online Azubi-Sprachkurs Gärtner:in ab September 2024 Neue Website „Arbeitgeber für Bildung“ BGL-Bildungspreis 2025 für junge Fachkräfte „Gärten des Jahres 2025“: Noch bis 18. Juli bewerben! Trend hält an: Weniger Unfälle in der Grünen Branche SVLFG-Selbstcheck Betriebsicherheit	
_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER	15
Unsere Fördermitglieder im Interview Jens Sander von E. Sander GmbH Baumschulen Produktneuheit: RANKO OnFence	
_06 SAVE THE DATE	18
_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE	19

_01 AUS DEM LANDESVERBAND

Führung über das zukünftige Landesgartenschau-Gelände in Neustadt an der Weinstraße 2027

Neustadt an der Weinstraße bereitet sich voller Vorfreude auf die Landesgartenschau 2027 vor. Am 03. Juni 2024 hatten Mitglieder unseres Verbandes die Gelegenheit, das zukünftige Gelände in Augenschein zu nehmen. Unter der sachkundigen Leitung des Geschäftsführers der Projektgesellschaft, Herrn Dreher, erhielten sie einen ersten Eindruck von den Plänen und den Fortschritten, die bereits gemacht wurden.

Während der Führung konnten sich die Mitglieder von der Vielseitigkeit und dem Potenzial des Geländes überzeugen. Herr Dreher erläuterte ausführlich die geplanten Maßnahmen und zeigte, wie die natürlichen Gegebenheiten optimal genutzt werden sollen, um den Besuchern ein unvergessliches Erlebnis zu bieten. Die Kombination aus innovativer Gartengestaltung, Erholungsanlagen und kulturellen Angeboten verspricht, die Landesgartenschau 2027 zu einem Highlight für Einheimische und Gäste gleichermaßen zu machen.

Im Namen aller Teilnehmer möchten wir uns herzlich bei Herrn Dreher für die informative Führung bedanken. Die Begeisterung und das Engagement, die Herr Dreher und sein Team in dieses Projekt investieren, sind deutlich spürbar und machen uns optimistisch für die bevorstehende Zusammenarbeit.

Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, dieses wunderbare Projekt erfolgreich umzusetzen und Neustadt an der Weinstraße im Jahr 2027 in voller Blüte erstrahlen zu lassen.



(Foto: VGL RPS e. V.)

Stundenverrechnungssätze per 01.07.2024

Die Zuschlagssätze für Stundenlohnarbeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden per 01. Juli 2024 angepasst.

Die Excel-Tabelle finden Sie über den grünen Button im geschützten Mitgliederbereich. Die Excel-Tabelle dient lediglich einer allgemeinen Ermittlung des eigenen Stundenverrechnungssatzes, gibt eine mögliche Spannweite wieder und damit eine Orientierung. Ob diese Annahmen und das Berechnungsschema auf den eigenen Betrieb übertragbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Es handelt sich somit hier nicht um eine Empfehlung!

Zuschlagssätze Stundenlohnarbeiten 07|2024

Weitere Entgelterhöhung nach Tarifvertrag zum 01.07.2024

Mit den Änderungstarifverträgen vom 20. Juni 2023 wurden die Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten erhöht. Die Entgelte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau werden zum 1. Juli 2024 um weitere 3,9 % erhöht, wobei die Ausbildungsvergütungen auf volle 10 Euro aufgerundet werden. Zudem erhalten alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende Sonderzahlungen in Form der Inflationsausgleichsprämie: 250,00 Euro bis spätestens 31. Oktober 2024. (siehe [FAQ zur Zahlung der Inflationsausgleichsprämie](#)).

Die Broschüren mit den [Entgelttarifverträgen](#) finden Sie als Download im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage (Service/Tarifvertragsrecht) – hier ist der aktuelle Tarifvertrag als Datei hinterlegt. Im internen Mitgliederbereich finden Sie weiterhin die aktuellen [Muster-Arbeitsverträge](#).

Erinnerung: LAPACHO 25 | Auslandspraktikum in Paraguay - jetzt bewerben!

Wir möchten Sie freundlich an die bevorstehende Bewerbungsfrist für das **21-tägige Auslandspraktikum in Paraguay/Südamerika** erinnern, welches unser Landesverband im Januar 2025 in Zusammenarbeit mit der Ezidischen Akademie und dem Unternehmen Eden & Co S.R.L. anbietet.

LAPACHO 25
GaLaBau discovers Paraguay

Das Praktikum richtet sich an Auszubildende im Bereich Garten- und Landschaftsbau aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland und findet vom **02. – 26. Januar 2025** statt. Dank der finanziellen Förderung durch das Programm AusbildungWeltweit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist eine Teilnahme besonders attraktiv. Bitte beachten Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme und die erforderlichen Bewerbungsunterlagen, die Sie auf Seite 6 im [Flyer](#) finden. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Frau Faber (E-Mail: faber@galabau-rps.de).

Die Bewerbungsfrist endet am 12. Juli 2024.



(Fotos: VGL RPS e. V. / Lina Schneider)

_02 AUS DEM BUNDESVERBAND

Bundesverkehrsministerium droht Klagewelle durch GaLaBau - Neuer Maut-GAU?

Transportiert ein Dachdecker mit einem 5-Tonner Materialien zur Dachbegrünung von seinem Betriebshof zum Kunden, dann ist das mautfrei. Transportiert ein Garten- und Landschaftsbau-Unternehmer aber mit dem gleichen Fahrzeug dasselbe Material von seinem Betriebshof zum Kunden, dann zahlt er Maut. Das klingt nicht nur irrational, sondern es verstößt auch noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Dennoch wird es genauso für die rund 20.000 Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus ab 1. Juli 2024 Wirklichkeit.

Für den GaLaBau gilt: Weil es keine „HandwerkerAusnahme“ geben soll, werden auch die Werkverkehre von leichten Nutzfahrzeugen über 3,5 Tonnen tzGm (technisch zulässige Gesamtmasse) mit Maut auf Autobahnen und den meisten Bundesstraßen belegt. An dieser Vorgehensweise will das Bundesverkehrsministerium festhalten.

„Es liegt doch auf der Hand: Da ist ein Fehler passiert, für den im Ministerium niemand die Verantwortung übernehmen möchte – und für den nun der GaLaBau teuer bezahlen soll“, so BGL-Präsident Thomas Banzhaf. „Wenn das Bundesverkehrsministerium nicht noch in letzter Minute seine Verweigerungshaltung aufgibt, kommt die Lkw-Maut für leichte Nutzfahrzeuge im GaLaBau ab 1. Juli 2024. Das bleibt irrational, ärgerlich, und das werden wir auch in der öffentlichen Kommunikation weiter laut und deutlich sagen!“

Wie werden die Verbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus nun verfahren, um die Mitgliedsbetriebe weiter im Kampf gegen die Maut zu unterstützen?

„Das ist ein neuer „Maut-GAU“ für das BMDV: Da ist eine Klagewelle durch die betroffenen Garten- und Landschaftsbaubetriebe gegen die nicht rechtskonforme Umsetzung eines Bundesgesetzes vorprogrammiert!“ macht Thomas Banzhaf seinem Ärger Luft. „Den wichtigen Akteuren im Bundestag und in der Bundesregierung ist das Problem bekannt. Für uns unfassbar, dass sich das Bundesverkehrsministerium trotz vergleichbarer Tätigkeiten weigert, den GaLaBau von der Maut auszunehmen, wie es für das Handwerk gilt!“

Fehlende „HandwerkerAusnahme“ für GaLaBau Verstößt gegen das Grundgesetz

Die Formulierung im Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) bezieht mit dem Handwerk vergleichbare Tätigkeiten in die Handwerkerregelung mit ein. Ein vom BGL beauftragtes Rechtsgutachten stärkt dem GaLaBau eindeutig den Rücken. Denn das Gutachten stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip des Grundgesetzes fest und belegt darüber hinaus: Das Bundesverkehrsministerium setzt die Regelungen des Gesetzes mit dem jetzigen Vorgehen nicht korrekt um. Der Gutachter des BGL ist niemand Geringeres als ein renommierter Professor für Öffentliches Recht, der gleichzeitig Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Bundesverkehrsministeriums ist.

Welche rechtlichen oder anderen Möglichkeiten wird der GaLaBau jetzt nutzen, um weiter gegen die Fehlentscheidung des BMDV vorzugehen?

Die GaLaBau-Verbände selbst sind nicht klagebefugt, da gegen sie weder Mautbescheide ergehen noch Bußgelder verhängt werden und auch die Voraussetzungen für eine Sammelklage fehlen. Um die Mitgliedsbetriebe weiter zu unterstützen, haben die GaLaBau-Verbände verlässliche, kompetente Ansprechpartner für die juristische Begleitung der Mitgliedsbetriebe zur erweiterten Mautpflicht. Mitglieder können die Kontaktdaten der Kanzlei bei ihrem Landesverband erfragen. „Zudem steht unsere politische Kommunikation zum Thema Maut mit Abgeordneten, Parteien und Ministerien weiter im Fokus unserer Arbeit“, so der BGL-Präsident. „Der BGL hat zum Beispiel auf den Bundesparteitagen im Frühjahr klare Botschaften gesendet. Auf unseren Social-Media-Kanälen kann jedes Mitglied aktiv an der Verbreitung mitwirken: Macht mit, sorgt für Reichweite für unser Thema!“

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

(BGL)

Maut: Aktueller Verfahrensstand und weitere Vorgehensweise

Nachdem die erweiterte Mautpflicht ab dem 1. Juli 2024 für GaLaBau-Betriebe ohne die Möglichkeit der Handwerkererausnahme leider unausweichlich scheint, hat der BGL den beigefügten Aktionsplan erstellt. Darin finden Sie insbesondere noch einmal Antworten auf die Fragen, welche Fahrzeuge betroffen sind, wie die Maut bezahlt werden kann, welche Rechtsmittel gegen die Mautgebühr bestehen, etc.

[BGL-Aktionsplan „Maut“](#)

Wichtiger Hinweis:

Bis endgültig geklärt ist, ob GaLaBau-Betriebe von der „Handwerkererausnahme“ profitieren können, empfehlen wir Ihnen, die Maut unter Vorbehalt zu bezahlen. Registrieren Sie sich bei Toll Collect und nutzen Sie eine der vier Zahlungsoptionen (OBU, Windshield-OBU, App oder online).

Zusätzlich haben wir drei Musterschreiben für Sie vorbereitet, die an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und die Toll Collect GmbH gerichtet sind. Diese Schreiben, die Sie auf Ihr Firmenbriefpapier setzen können, kündigen an, dass die Zahlung der Maut unter Vorbehalt erfolgt und ein Mauterstattungsschreiben noch folgen wird. Die Musterschreiben stehen Ihnen im Mitgliederbereich auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

[Musterschreiben Maut BMDV Erstattung](#)

[Musterschreiben Maut BALM Erstattung](#)

[Musterschreiben Maut Toll Collect Erstattung](#)

Leider können wir Ihnen diesen Aufwand nicht ersparen, da es sicherlich in Ihrem Interesse liegt, ggfs. unrechtmäßig gezahlte Mautgebühren zurückzufordern.

Ebenso erhalten Sie noch einmal das Rechtsgutachten, das den drei Musterschreiben beigelegt werden kann:

Rechtsgutachten „Maut“

ACHTUNG!

Bitte alle drei Musterschreiben inkl. Gutachten einmal an die verschiedenen Adressaten versenden!

Ein gemeinsames Auftreten in dieser Angelegenheit ist von großer Bedeutung, um sowohl beim BMDV als auch beim BALM Gehör zu finden. Nur so besteht die Möglichkeit, das BMDV zu einem Umdenken zu bewegen und den Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Durch zahlreiche Briefe und gerichtliche Musterverfahren wollen wir den erforderlichen Druck aufrechterhalten.

Wir sichern Ihnen zu, dass wir Ihnen und Ihren Betrieben bis spätestens Mitte Juli 2024 ein Muster für ein Mauterstattungsschreiben sowie das erforderliche Formular zur Verfügung stellen werden. Dies soll sicherstellen, dass auch „Nicht-Musterklagebetriebe“ ihren Anspruch auf Mauterstattung möglichst unkompliziert geltend machen können.

Wir sind zuversichtlich, dass dieser Weg, neben dem Klageweg, erfolgversprechend ist, können aber aufgrund bekannter Gründe keine Garantie übernehmen.

25. GaLaBau-Messe vom 11. – 14. September 2024

Vom 11. bis 14. September 2024 lädt die GaLaBau-Messe nach Nürnberg ein und feiert ihr 25-jähriges Jubiläum. Unter der Schirmherrschaft des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL) erwartet Sie eine einzigartige Plattform voller Innovationen, Trends und Inspirationen rund um Urbanes Grün und Freiräume.

Sie finden den BGL-Stand in Halle 3A. Informationen zum BGL-Programm finden Sie [hier](#).

_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN

Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2024

Am 16. Mai 2024 wurden im Bundesgesetzblatt die [Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c ZPO](#) bekannt gemacht.

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO betragen ab dem 01. Juli 2024:

- ▶ Für Arbeitseinkommen nach Abs. 1 1491,75 € monatlich, 343,31 € wöchentlich und 68,66 € täglich.
- ▶ Bei bestehender Unterhaltspflicht erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 1 um 561,43 € monatlich, 129,21 € wöchentlich und 25,84 € täglich.
- ▶ Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 2 um je 312,78 € monatlich, 71,99 € wöchentlich und 14,40 € täglich.
- ▶ Die Beträge nach Abs. 3, deren Übersteigen für die Berechnung des unpfändbaren Einkommens unberücksichtigt bleiben, werden auf 4573,10 € monatlich, 1052,43 € wöchentlich und 210,50 € täglich erhöht.

Alle weiteren ab dem 01. Juli 2024 geltenden Pfändungsfreibeträge finden Sie [hier](#).

(Haufe)

Lohnsteuer-Hinweise 2024

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat im April 2024 die von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossenen Lohnsteuer-Hinweise 2024/LStH 2024 im amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2024 veröffentlicht. Wie bei den Lohnsteuer-Richtlinien handelt es sich bei den Hinweisen um ein für die Finanzverwaltung verbindliches Regelwerk. Steuerpflichtige können hieraus Hinweise entnehmen, wie die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen verfahren wird.

In den Hinweisen H 3.15 LStH 2024 zum Deutschland-Ticket stellt die Finanzverwaltung klar, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz/EStG auch im Fall eines von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber übernommenen kostenpflichtigen Upgrades für die Nutzung der 1. Klasse, für die Fahrradmitnahme oder für die Fahrberechtigung in bestimmten Fernzügen gilt. In den Hinweisen H 3.37 LStH 2024 äußert sich die Finanzverwaltung zum steuerfreien Zubehör im Zusammenhang mit der Überlassung von Fahrrädern bzw. E-Fahrrädern. Arbeitgeber können u. a. Navigationsgeräte als lohnsteuerfreies Zubehör ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit dem Bike zur Verfügung stellen. Nicht von der Lohnsteuerfreiheit erfasst sind u. a. Fahrradkleidung, Helme, Fahrradkörbe oder Satteltaschen.

In H 3.45 LStH 2024 billigt die Finanzverwaltung das vom Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 23.11.2022 VI R 50/20) abgesegnete Gestaltungsmodell, wonach die Erstattung von Telefonkosten für den vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag steuerfrei ist, wenn der Arbeitgeber das Handy vom Arbeitnehmer erwirbt und es diesem zur privaten Nutzung wieder zur Verfügung stellt.

(BeDaS)

Kündigung des Arbeitsvertrags per E-Mail

Eine E-Mail reicht zwar, um den Telefonvertrag oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio zu kündigen. Bei einem Arbeitsvertrag sieht das deutsche Recht jedoch mehr Aufwand vor: Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können Arbeitsverhältnisse per Mail beenden. Auch eine Kündigung per Messenger-Dienst, wie zum Beispiel Whatsapp, Telegram oder Signal ist nicht zulässig.

„Die elektronische Form ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen“, sagt Iris Henkel, Partnerin der Kanzlei Petersen Hardraht Pruggmayer. Geregelt ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§126 BGB und §623 BGB). Klauseln im Arbeitsvertrag, die eine Kündigung per E-Mail vorsehen, können sich Arbeitgeber sparen: Sie wären ungültig.

Gültig ist eine Kündigung nur in der Schriftform. Damit meint die Gesetzgebung: Auf Papier und

handschriftlich mit einem Stift unterzeichnet. Diese Anforderung schließt auch die Übermittlung per Fax aus. Denn bei einem Fax erhält der Empfänger nur eine Kopie. Auch eine digitale Unterschrift hat auf einer Kündigung nichts zu suchen und das Schreiben einzuscannen und die Kündigung als PDF zu versenden, ist auch keine Option.

Gültig ist die Kündigung erst dann, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin sie erhalten hat. Ab der Zustellung beginnen Fristen wie die Kündigungsfrist oder die dreiwöchige Frist, in der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage einreichen können.

Arbeitgeber sollten das bei der Wahl der Zustellungsart bedenken: Eine persönliche Übergabe oder die Zustellung durch einen Boten oder ein Einwurf-Einschreiben sind der sichere Weg. Der reguläre Postversand und ein Einschreiben Rückschein bergen Risiken.

Wann der Arbeitgeber die Kündigungen geschrieben hat, beeinflusst die relevanten Fristen nicht.

Lesen Sie [hier](#) den vollständigen Artikel.

(Impulse)

Informationen zur E-Rechnung ab 01. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen, die Geschäfte mit anderen Unternehmen machen, zwingend in der Lage sein, elektronische Rechnungen gemäß der EU-Norm EN 16931 zu empfangen. Noch bis 2027 gibt es für den Versand von elektronischen Rechnungen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsfristen.

In einem [kostenlosen eBook von Lexware](#) erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur E-Rechnung und den rechtlichen Hintergründen der E-Rechnungspflicht. Erfahren Sie, was die relevanten Standards XRechnung und ZUGFeRD bedeuten und wie sie angewendet werden. Anhand von Beispielen, Checklisten und Praxistipps wird aufgezeigt, wie Sie die Vorteile der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen erfolgreich nutzen können.

(VGL Hamburg)

_04 KURZGEMELDET

Online Azubi-Sprachkurs Gärtner:in ab September 2024

Online-Berufssprachkurse für Auszubildende werden im kommenden Schuljahr weiter kostenfrei vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert.

Die Euro-Schulen Oldenburg GmbH bietet ab September 2024 einen fachspezifischen und kostenfreien Online-Sprachkurs für Auszubildende im Beruf Gärtner*in an. Für die Teilnahme ist eine Berechtigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erforderlich.

Für weitere Informationen klicken Sie bitte auf den grünen Button.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Willkommenslotsen Herrn Mladan Belic (Tel.: 06122-9311422, E-Mail: wilo@galabau-ht.de).

[Online-Sprachkurs für Azubis](#)

Neue Website „Arbeitgeber für Bildung“

Die Arbeitgeberverbände engagieren sich vielfach für Bildung. Der wachsende Bedarf an Fachkräftenachwuchs und an Qualifizierung im Strukturwandel braucht ein breites Bildungsendagement entlang der gesamten Bildungskette.

Das Engagement ist allerdings oft nicht breit bekannt. Mit einer neuen [Website](#), die an die BDA-Website angedockt ist, soll die Bandbreite des Engagements der BDA und ihres Netzwerks sichtbar gemacht werden.

BGL-Bildungspreis 2025 für junge Fachkräfte

Mit dem BGL-Bildungspreis würdigt der Bundesverband Garten-, Landschafts und Sportplatzbau e. V. jedes Jahr engagierte Fachkräfte, die sich durch gute Leistungen in der beruflichen Aus- oder Fortbildung sowie über ihren starken Einsatz für den landschaftsgärtnerischen Berufsstand auszeichnen.

Du engagierst Dich in Deinem Beruf, beeinflusst das Image und Ansehen des Landschaftsgärtners nach innen und außen positiv und identifizierst Dich stark mit der Branche? Dann bewirb Dich jetzt für den BGL-Bildungspreis 2025!

Der Bewerbungszeitraum startet am 01. August 2024 und endet am 31. Dezember 2024.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



BEWIRB DICH JETZT!
BGL-BILDUNGSPREIS 2025

„Gärten des Jahres 2025“: Noch bis 18. Juli bewerben!

Bis zum 18. Juli 2024 können sich Landschaftsgärtner*innen und Landschaftsarchitekt*innen für die „Gärten des Jahres 2025“ bewerben: Und sie sollten sich diese Chance nicht entgehen lassen. Es ist einer der wichtigsten Garten-Awards der Branche.

Gärten des Jahres 2025

Trend hält an: Weniger Unfälle in der Grünen Branche

Zum zweiten Mal ist 2023 die Zahl der meldepflichtigen Unfälle* in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unter 60.000 geblieben und sogar weiter gesunken. Das geht aus der Statistik der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hervor.

Insgesamt ereigneten sich im Berichtsjahr 57.608 meldepflichtige Unfälle* (2022: 59.024). 32.217 davon ereigneten sich in der Landwirtschaft, 17.911 im Gartenbau (inkl. Garten- und Landschaftsbau) sowie 5.351 in der Forstwirtschaft und Jagd. Unfallschwerpunkt bleibt die Nutztierhaltung mit 13.017 Unfällen. Diese hohe Zahl macht deutlich, dass hier weitere Präventionsmaßnahmen und die strikte Umsetzung der geänderten Vorgaben der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Nutztierhaltung unerlässlich sind.

Im Jahr 2023 verloren 125 Personen bei Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der SVLFG fallen, ihr Leben (2022: 117). 73 davon verstarben bei Unfällen in der Landwirtschaft, 19 dieser Unfälle ereigneten sich bei Feld- und Kulturarbeiten (einschließlich der Arbeiten im Garten, im Weinberg oder in Sonderkulturen) sowie zwölf in der Nutztierhaltung. In der Forstwirtschaft verunglückten 36 Personen tödlich, im Gartenbau elf und bei der Jagd drei. Ältere Menschen haben ein erhöhtes Risiko, bei Arbeiten tödlich zu verunglücken. 45 der betroffenen Personen waren 66 Jahre oder älter.

Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie [hier](#).

*Meldepflichtig sind Unfälle, die tödlich enden oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verursachen.

(SVLFG)

SVLFG-Selbstcheck Betriebssicherheit

Jede Investition in die Prävention macht sich auch betriebswirtschaftlich bezahlt. Gesunde Mitarbeiter bedeuten auch ein erfolgreiches und gesundes Unternehmen. Denn jeder Arbeitsunfall und jede arbeitsbedingte Erkrankung bringen nicht nur für die Betroffenen persönliches Leid mit sich, sondern bedeuten für das Unternehmen teure Ausfallzeiten und Störungen in den Betriebsabläufen.

Finden Sie mit dem Selbstcheck über die kostenlose Web-App in circa 30 Minuten heraus, wo Sie die Stellschrauben für mehr Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb setzen müssen. Nähere Informationen [hier](#).

(SVLFG)

_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER

UNSERE FÖRDERMITGLIEDER IM INTERVIEW Jens Sander von E. Sander GmbH Baumschulen

Unsere Baumschule E. Sander wurde 1906 von Eduard Sander gegründet, hat 38 Mitarbeiter und produziert auf 17 Hektar. Zusammen mit meiner Schwester Maren Cordts leite ich, Jens Sander, das Unternehmen in der 3. Generation.

Unser Unternehmen bündelt den Bedarf des Garten- und Landschaftsbaus in ganz Deutschland aus sämtlichen Gartenbauregionen Europas. Unser Cash & Carry-Markt auf einer Fläche von 1,7 Hektar präsentiert ein breites Sortiment an Containerpflanzen.



Welche Produkte bieten Sie für unsere Mitglieder?

Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen rund um die Vermarktung des gesamten Outdoor-Pflanzensortiments (Garten, Terrasse, Balkon, Friedhof, öffentliches Grün, Forst etc.).

Als Hilfe für den Kunden entwickelt unser Unternehmen besondere Produktlinien. Nach dem **Hausbaum-Katalog** (kleinkronige Bäume für immer kleinere Pflanzräume über den Standard hinaus) haben wir vor neun Jahren den **Schwedengehölz-Katalog** herausgebracht. Dieser bietet Problemlösungen in Bezug auf Frosthärte und Salzverträglichkeit.

Vor acht Jahren kam der **Klimabaum-Katalog** als Ergebnis einer Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau heraus. Nach zehn Jahren Versuchszeit und baumschulischer Praxis hat sich ein stressresistentes, zukunftsfähiges Baumsortiment herauskristallisiert, welches für die Klimaerwärmung in Stadt und Land gerüstet ist.

Als Reaktion auf das Bienen- und Insektensterben wurde vor sieben Jahren der **Bienengehölz-Katalog** konzipiert. Er ist eine gärtnerische Antwort und Hilfe für den Problemkomplex sowie bei der Planung bienenaktiver Gehölzflächen.

Vor sechs Jahren kam der Ratgeber für das richtige Handling von Gehölzen heraus: „**Pflanzung und Pflege auf der Baustelle**“. Dieser wird bei jeder Lieferung direkt für die Mitarbeiter des Kunden vor Ort mitgegeben. Das Format, die Bildorientiertheit und die Kürze des Ratgebers dienen der praktischen Anwendung. Die Vermeidung von Irrtümern steht im Vordergrund ebenso wie die Vermeidung von falschen Praktiken, was immer wieder von Auftraggebern sowie dem Tiefbau eingefordert wird.

Des Weiteren kam vor drei Jahren die „**Schnell-Diagnose**“ als einfache Selbsthilfe bei Pflanzenschäden auf den Markt. Die Broschüre dient unseren Kunden ohne große Vorkenntnis als Werkzeug, mit Hilfe einer kompakten Matrix Schadbildern und ihren Ursachen auf den Grund zu gehen.

Aktuell geht unser **Schwammstadt-Katalog** an den Start mit dem Thema Wassermanagement und Kühlung für die Stadt durch das richtige Baumsortiment. Hiermit unterstützen wir planerisch das aktuellste Stadtplanungskonzept aus Sicht des Baumschulers.

Was möchten Sie unseren Mitgliedern noch mitteilen?

Wissensvermittlung ist im Servicebereich unser Hauptanliegen. Neben den Katalogen und speziellen Produktlinien organisieren wir **Tagesseminare**, die interessante Neuheiten und drängende Probleme rund um das Thema Pflanze behandeln. Einen nicht zu unterschätzenden Erfahrungsaustausch gibt es am Ende eines jeden Seminars, wenn die Besucher in eine rege Diskussion über ihre Probleme und Fragen sowie deren etwaige Lösungen eintreten.

Expertentipp-Videos auf unserer Webseite machen das aktuelle Seminarthema und weitere Themen dauerhaft und an jedem Ort verfügbar. Die gleichzeitig zum Seminar stattfindende **Ideen-Hausmesse** stellt als Leistungsschau alle wichtigen Neuheiten vor, die es im Markt gibt. Sie präsentiert weiterhin viele Möglichkeiten der Pflanzenverwendung, dient als Ideengeber und zeigt sowohl die handelsüblichen als auch die außergewöhnlichen Arten, Sorten und Qualitäten.

Seit neun Jahren gibt es an den beiden Vortagen der Ideen-Hausmesse zwei **Informationstage speziell für den gärtnerischen Nachwuchs** (Azubis und Meisterschüler des GaLaBaus) mit den aktuellen Themen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Berufsschule.

Produktneuheit: RANKO OnFence

Die RANKO Bike Parking Familie hat Zuwachs bekommen

Dürfen wir vorstellen:

unser neuestes Produkt RANKO OnFence. Nach den erfolgreichen Produkten OnStreet und OnWall erweitert RANKO OnFence unsere Produktreihe um eine weitere effiziente Fahrrad-Parkmöglichkeit.

RANKO OnFence ist die ideale Lösung für öffentliche Bereiche wie Schulen, Bahnhöfe, Sportvereine sowie für private Grundstücke, die bereits über einen Doppelstabmattenzaun von mindestens 1,60m Höhe verfügen.

Die Vorteile von RANKO OnFence im Überblick:

- ▶ **Kinderleicht** – wie auch bei RANKO OnStreet und OnWall ist dank des unterstützenden Liftsystems zum Anheben des Fahrrads kein Kraftaufwand nötig.
- ▶ **Win-Win** – Flächen werden ideal genutzt und der Zaun bekommt einen weiteren Nutzen. Platzwunder – doppelt so viele Parkmöglichkeiten im Vergleich zu Vorderrad- und Bügelparkern.
- ▶ **Gut strukturiert** – klar zugewiesene Plätze schaffen Überblick, Ordnung und vermeiden Schäden.
- ▶ **Diebstahlschutz** – die Konsole kann mit einem Vorhängeschloss am Zaun gesichert werden.
- ▶ **Easy montiert** – einfach in den Zaun einstecken, einhängen und mit zwei Schrauben sichern.
- ▶ **Perfektes Duo** – in Kombination mit OnWall können Sie ganz einfach mehrere (seitlich beliebig verschiebbare) Fahrradparkplätze als Parksysteem am Zaun anbringen.
- ▶ **Stylish** – in Ihrer Wunschfarbe, passend zur Zaunfarbe bestellbar.

Mit RANKO OnFence erhalten Sie alles aus einer Hand. Denn damit haben wir nicht nur unsere Produktlinien, nämlich RANKO Bike Parking und RANKO Der Zaun, miteinander vereint, sondern bieten Ihnen eine durchdachte, platzsparende und sichere Lösung zur Fahrradaufbewahrung an.



RANKO OnFence passt an jeden Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von min. 1,60 m.
(Foto: Draht Mayr GmbH)

_06 SAVE THE DATE

2024

- 11. - 14. September GaLaBau-Messe, Nürnberg
- 24. Oktober WdA-Seminar „Im Klimawandel mit Pflanzenkenntnissen begeistern“ mit Gudrun Esser
- 8. November Mitgliederversammlung 2024
- 19. November Online-WdA-Seminar „Generationenvielfalt und -konflikte im Unternehmen“ mit Inken Häfele

2025

- 02. - 26. Januar Auslandspraktikum LAPACHO 25 in Paraguay

_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE



ALINE SCHRÖDER

Geschäftsführerin

Frau Schröder befindet sich in Elternzeit.



KATHARINA-FLORENTINE MOSER

Referentin für
Recht & Mitgliederbetreuung

✉ moser@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 5

📱 +49 151 - 70647000



MARIE-LOUISE FABER

Referentin für
Nachwuchswerbung

✉ faber@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 2

📱 +49 160 - 6145897

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

Fischtorplatz 11 | 55116 Mainz

☎ +49 6131 - 218 144 0

✉ info@galabau-rps.de

🌐 www.galabau-rps.de

Folgen Sie uns auf Social Media!



Sie erreichen uns Montags bis Donnerstags von 08:00 - 17:00 Uhr sowie Freitags von 08:00 - 15:00 Uhr.